

Freiburg im Breisgau, den 17. Juli 1979

Zur Sexualerziehung in Elternhaus und Schule: Erklärung der deutschen Bischöfe. — Jurisdiktionstausch zwischen den in der deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern und den Bistümern in Dänemark und Norwegen. — Sonntägliche Eucharistiefeier. — Kirchliche Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten. — Diaspora-Priesterhilfe. — TPI-Wochenkurs: Gemeindegeseelsorger/innen im Krankenhaus. — „Das katholische Schrifttum“. — Priesterexerzitien. — Verzichte. — Besetzungen von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 97

Zur Sexualerziehung in Elternhaus und Schule Erklärung der deutschen Bischöfe

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Dezember 1977 einen Beschluß veröffentlicht, der zu Fragen der Sexualerziehung in der Schule Stellung nimmt. Als Folge dieses Beschlusses wird in den meisten Bundesländern eine gesetzliche Neuregelung der schulischen Sexualerziehung und die Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien notwendig. Die deutschen Bischöfe halten es deshalb für ihre Pflicht, den für die gesetzliche Regelung und Durchführung der schulischen Sexualerziehung Verantwortlichen einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen; denn im Auftrag der Kirche, den Glauben zu verkünden, ist die Pflicht und das Recht enthalten, für die sittlichen Normen und die sittliche Erziehung einzutreten. Für die Gestaltung der schulischen Sexualerziehung halten wir, auch im Sinn der Verfassung, folgende Grundsätze für unabdingbar:

1. Die erste Verantwortung für die Sexualerziehung haben aufgrund ihres natürlichen Erziehungsrechts die Eltern.

Auch das Bundesverfassungsgericht unterstreicht mit erfreulicher Deutlichkeit die genuine Verantwortung der Eltern im Familienbereich: „Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 II GG.“ Dieser Erziehungsauftrag der Eltern besteht unabhängig von dem Auftrag der Schule, er geht sogar dem Erziehungsauftrag der Schule voraus. Die individuelle Sexualerziehung kann am natürlichsten in der geschützten und geborgenen Atmosphäre der Familie erfolgen. Dabei wird sie nachhaltig durch die unterschiedliche Lebensweise, die soziale Lebensauffassung und die religiöse Einstellung der einzelnen Familie geprägt. Das Elternhaus erweist sich so als natürliche Lernstätte. Hier können auch die religiösen und ethischen Anforderungen voll zur Geltung kommen. Zu Recht weist das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang

auf die enge Verknüpfung von Sexualverhalten und religiöser oder weltanschaulicher Einstellung hin.

2. Eine Mitwirkung bei der Sexualerziehung gehört auch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Unbeschadet des Elternrechts hat die Schule einen allgemeinen Auftrag zur Erziehung und Bildung der Kinder. Im Bereich der Sexualerziehung handelt es sich um eine Mitwirkung der Schule, die die Aufgabe hat, die Erziehung durch das Elternhaus zu ergänzen. Wenn die Schule Themen der Sexualität des Menschen zum Unterrichtsgegenstand macht, hat sie darauf zu achten, daß sie sich nicht anmaßt, die Kinder in allem und jedem unterrichten zu wollen; denn hierdurch würde sie den Gesamterziehungsplan der Eltern unterlaufen. Bestehende und künftige Richtlinien müssen also daraufhin überprüft werden, ob das vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angesprochene Übermaßverbot beachtet ist.

3. Die schulische Sexualerziehung muß in größtmöglicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule geplant und durchgeführt werden.

Die schulische Sexualerziehung hat Rücksicht zu nehmen auf die religiöse Überzeugung der Eltern. Die Eltern müssen Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen und Fragen in Elternversammlungen zu besprechen. Sie haben einen Anspruch darauf, rechtzeitig vorher und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden. Sexualerziehung in der Schule kann nur als Teil der schulischen und außerschulischen Gesamterziehung verstanden werden. Der schon in den früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, z. B. im Förderstufenurteil, entwickelte Grundsatz muß auch in der Sexualerziehung zur Geltung kommen: Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, läßt sich nicht in einzelne Komponenten zerlegen. Sie ist nur im Zusammenwirken zu erfüllen. Belehrungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Lehrer sich gründlich über die psychologische Situation und

den Reifegrad der Kinder informiert hat. Dazu gehört auch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Differenzierung in der Entwicklung von Jungen und Mädchen. Vor allem die visuellen Lehr- und Lernmittel (Schriften, Filme, Dias, Bildtafeln) müssen gewissenhaft auf ihre pädagogische Eignung hin überprüft und von den Eltern gebilligt werden. Regelungen zur schulischen Sexualerziehung sollen darauf hinweisen. Versuche, Schüler zu indoktrinieren, widersprechen dem Wesen der Erziehung.

4. Sexualerziehung kann nicht wertfrei erfolgen.

Die menschliche Geschlechtlichkeit und ihre Verwirklichung im Lebensvollzug sind aufs engste mit dem emotionalen und sittlichen Vermögen des Menschen verbunden. Eine wertfreie Kenntnisvermittlung ist nur in äußerst begrenztem Rahmen möglich. Die Wissensvermittlung über biologische Fakten schließt vielmehr gewisse Wertungen ein, die im religiösen und weltanschaulichen Bereich begründet sind. Gerade hier kann über die Wissensvermittlung in die Persönlichkeit des Kindes eingegriffen werden. Diese Gefahr läßt sich nicht allein dadurch vermeiden, daß eindeutige Richtlinien mit klarer Stoff- und Themenbegrenzung ergehen. Vielmehr muß sichergestellt werden, daß Kenntnisse aus dem Sexualbereich stets zusammen mit dem Appell an die menschliche Verantwortung vermittelt werden. Die jungen Menschen müssen ihre Aufgaben als Mann und Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln und die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einsehen. Der Versuch des Bundesverfassungsgerichts, zwischen sogenannter „bloßer Wissensvermittlung“ einerseits und „eigentlicher Sexualerziehung“ andererseits zu unterscheiden, ist untauglich.

5. Sexualerziehung in den Schulen unseres Landes muß christlichen Wertvorstellungen Rechnung tragen.

Sexualerziehung ist unausweichlich auf die Sinndeutung des menschlichen Lebens verwiesen. Daher muß der Tendenz entgegengewirkt werden, Sexualerziehung vor allem als wissenschaftlich fundierte Sachinformation zu verstehen, die allein schon den Schüler befähige, selbst zum rechten sittlichen Urteil zu gelangen. Gerade in diesem Bereich darf das Erzieherische nicht zurücktreten. Auch die objektiven wissenschaftlichen Erkenntnisse sind nur dann für die Erziehung hilfreich, wenn sie im Horizont einer religiös fundierten Anthropologie gewürdigt werden. Andererseits muß der Schüler nicht nur zur Einsicht in die Notwendigkeit sittlicher Entscheidung und verantwortlichen Handelns geführt werden, sondern es ist ihm auch zu sagen, welches konkrete Verhalten verantwortlich und wirklichkeitsgerecht ist. Der Schüler ist bei seinem geistig-seelischen Entwicklungsstand überfordert, wenn er im Grund- und Hauptschulalter aufgrund der Sachinformation die richtige ethische Entscheidung allein finden müßte. Gerade in einem Bereich, in dem der Jugendliche in besonderer

Weise der erzieherischen Hilfe bedarf, muß die Schule ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen. Statt wertneutraler Information muß schulische Sexualerziehung in unserem Land das Ziel haben, den Heranwachsenden zu einem christlich verantworteten Sexualverhalten zu befähigen.

Wegen der Übereinstimmung zwischen Eltern, Lehrern und Schule bezüglich der religiösen Grundlage der Erziehung kann die katholische Schule in besonderer Weise diesem Erziehungsauftrag gerecht werden. In solchen Schulen ist die Sexualerziehung in die vom Glauben getragene Gesamterziehung eingebettet. Dieser Konsens über die Grundlage der Erziehung kann bei der nichtkonfessionellen Schule nicht vorausgesetzt werden. Aber auch in dieser Schule müssen die den Verfassungen zugrunde liegenden Werte als gemeinsame Grundlage der Erziehung gelten. In diesem Rahmen wird die Sexualerziehung Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Wertvorstellungen in einer pluralen Gesellschaft. Die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage, deren Verfassungsgemäßheit vom Bundesverfassungsgericht in anderen Entscheidungen ausdrücklich anerkannt ist, darf auf eine christliche Orientierungsbasis nicht verzichten. Das bedeutet, daß diese Schule in ihrer Sexualerziehung die Geschlechts- und Ehemoral der christlichen Kirchen miteinbeziehen und positiv darstellen muß.

In allen Schulen können die Eltern jedoch die gebotene Zurückhaltung und Toleranz fordern, insbesondere ist das Schamgefühl der Kinder zu achten. Die Rücksichtnahme auf das individuelle Elternrecht und der Grundsatz der Toleranz verbieten, daß Eltern auf ihr individuelles Erziehungsrecht zugunsten einer von einer Elternmehrheit vertretenen Auffassung verzichten müssen. Schulische Sexualerziehung ist so zu gestalten, daß diesen Eltern die Möglichkeit erhalten bleibt, das ihnen nach dem Grundgesetz vorrangig zustehende individuelle Erziehungsrecht wirksam auszuüben, ohne darin durch einen steten Zwang zur Abwehr und Korrektur verkehrter schulischer Sexualpädagogik behindert zu sein.

Wir appellieren an alle Verantwortlichen in den Parlamenten, Schulverwaltungen und Schulen, die Gesetze, Richtlinien und Lehrpläne für die Sexualerziehung in der Schule daran zu messen, ob sie den aufgezeigten Erfordernissen Rechnung tragen.

Würzburg, den 30. 4. 79

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 98

Ord. 11. 7. 79

Jurisdiktionstausch zwischen den in der deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern und den Bistümern in Dänemark und Norwegen

Die Diözesan-(Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und die Diözesan-Bischöfe in Dänemark und Norwegen haben folgende Jurisdiktionsregelung beschlossen:

(1) Welt- und Ordenspriester aus den Bistümern Dänemarks und Norwegens, die von ihrem Ortsordinarius Beichtvollmacht haben, besitzen in den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern für die Zeit eines Aufenthaltes bis zu einem Monat Beichtvollmacht. Bei längerem Verweilen ist diese unter Vorlage des Cura-Instrumentes eigens zu beantragen.

(2) Zur erlaubten Ausführung einer Beichtvollmacht in einer fremden Kirche hat der Geistliche die Erlaubnis des Ortspfarrers oder Rektors der Kirche einzuholen. In dringenden Fällen kann diese Erlaubnis als gegeben angesehen werden.

(3) Die gleiche Regelung gilt für Welt- und Ordenspriester aus den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen (Erz-)Bistümern, die sich in den Bistümern Dänemarks und Norwegens aufhalten.

Diese Regelung, die seit 1973 bzw. 1974 bzw. 1978 bereits für die Welt- und Ordenspriester aus den Niederlanden, aus Belgien, aus Luxemburg, aus dem Bistum Bozen Brixen und aus den Bistümern Österreichs und der Schweiz gilt, tritt mit dem 1. Juli 1979 in Kraft.

Nr. 99

Ord. 5. 7. 79

Sonntägliche Eucharistiefeier

Die sonntägliche Feier der Eucharistie ist Wurzel und Ziel gläubigen Lebens für die Gemeinde und für jeden Einzelnen. Wir bitten deshalb alle Priester durch Absprache und gegenseitige Aushilfe dafür zu sorgen, daß auch während der Ferienzeit möglichst in jeder Gemeinde am Sonntag die Eucharistie gefeiert werden kann. Dazu sollte an Orten, wo mehrere Gottesdienste angeboten werden, für bestimmte Zeit die Zahl reduziert werden, damit auch den Gemeinden eine sonntägliche Eucharistiefeier ermöglicht wird, deren Seelsorger für den Urlaub keine Vertretung finden können. Jeder Geistliche sollte drei Wochen zusam-

menhängenden Urlaub haben. Bei brüderlichem Zusammenwirken und gegenseitiger Absprache kann wohl jeder Priester zu diesem Urlaub kommen, ohne daß die Gemeinden die Eucharistiefeier entbehren müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß manche Gemeinden die Feier zusammen mit der Nachbargemeinde begehen können.

Wir bitten insbesondere die Herren Dekane um ihre Mitwirkung bei diesem wichtigen Anliegen. Erfahrungen, die während der Ferienzeit gemacht werden, können helfen, die für die Zukunft erforderlichen Entscheidungen bezüglich des Sonntagsgottesdienstes zu treffen. Eine diesbezügliche Umfrage ist in Vorbereitung.

Nr. 100

Ord. 11. 7. 79

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten

Ergänzend zu dem Dienst der Gefängnisseelsorger versuchen die beiden evangelischen Landeskirchen zusammen mit den beiden Diözesen in Baden-Württemberg in der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg einen zusätzlichen Beitrag für die Resozialisierung von Strafgefangenen zu leisten. Durch die nachstehende Vereinbarung zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evang. Landeskirche in Baden ist für diese Arbeit auch eine klare Rechtsgrundlage geschaffen worden. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Diözese Rottenburg und der Evang. Landeskirche in Württemberg abgeschlossen.

Vereinbarung

zwischen

der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg,

und

der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat

über

die Bildung einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten (im Landesteil Baden).

§ 1

Die Erzdiözese Freiburg und die Evang. Landeskirche in Baden bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten (im Landesteil Baden).

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es

1. durch geeignete Maßnahmen die Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten im Landesteil Baden zu unterstützen, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen mit Strafgefangenen,
2. Grundsätze und Richtlinien für entsprechende Maßnahmen aufzustellen,
3. durch enge Zusammenarbeit mit Justizministerium, Anstaltsleitern, Gefängnisseelsorgern und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Durchführung solcher Maßnahmen zu ermöglichen,
4. die Kirchenleitungen in Fragen des Strafvollzugs zu beraten.

§ 3

(1) Zur Wahrung dieser Aufgaben bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Arbeitsausschuß; diesem gehören an:

- a) je ein Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats und des Evang. Oberkirchenrats,
- b) je ein Vertreter des Kath. und des Evang. Männerwerks sowie
- c) je eine Vertreterin der Kath. und Evang. Frauenarbeit; die unter a)—c) genannten Mitglieder werden vom Erzbischöfl. Ordinariat und vom Evang. Oberkirchenrat berufen,
- d) die beiden Dekane der Gefängnisseelsorger,
- e) außerdem kann die Arbeitsgemeinschaft bis zu 3 weitere Mitglieder berufen; dabei sollen besonders ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchen und des Strafvollzugs berücksichtigt werden.

(2) Der Ausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, anfallende Fahrtkosten erstattet die entsendende Kirche.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren; die beiden Kirchen sollen sich im Vorsitz abwechseln; Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht derselben Kirche angehören.

Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen sie betreffenden Fragen. Vor wichtigen Entscheidungen hat er das Einvernehmen mit den beiden Kirchenleitungen herzustellen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen wird in der Regel für 2 Jahre einem der beiden Männerwerke übertragen. Dieses legt dem Vorsitzenden am Ende des Jahres einen Bericht und eine Abrechnung über die dafür verwendeten finanziellen Mittel vor.

§ 5

Die für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Mittel werden im Rahmen ihres Haushalts auf Anforderung je zur Hälfte von den beiden Kirchen aufgebracht und im voraus für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnung des Männerwerkes, dem die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt. Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der entsprechenden Kirche.

§ 6

Die für die beiden Landesteile gebildeten Arbeitsgemeinschaften stimmen sich einander ab, welcher der beiden Vorsitzenden die gemeinsame Vertretung der obengenannten Anliegen gegenüber dem Justizministerium übernimmt.

Karlsruhe, den 16. März 1979

Der Landeskirchenrat

Heidland

Freiburg, den 10. April 1979

Erzbischöfl. Ordinariat

Dr. Schlund

Nr. 101

Ord. 4. 7. 79

Diaspora-Priesterhilfe

Diejenigen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus der Bistumskasse Freiburg i. Br. erhalten und, sofern sie beamtete Religionslehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg sind, der ihnen angebotenen Sonderregelung nicht ausdrücklich zugestimmt haben (sh. Ord. Erlaß vom 3. 9. 1975 Nr. VI-9256), werden gebeten, nach den Grundsätzen und im Sinne unseres Runderlasses vom 1. 8. 1975 Nr. IX-30188 auch für 1979 wie für die vergangenen Jahre den Beitrag zur Diaspora-Priesterhilfe mit 2,5 v. H. aus Aktiv- bzw. 1 v. H. aus Ruhegehalt ohne Ortszuschlag

an die Erzb. Kollektur hier (Konto Nr. 27-6244 Bakola Freiburg [BLZ 680 500 00] oder Konto Nr. 2379-755 Postscheckamt Karlsruhe [BLZ 660 100 75]) zu überweisen. Bescheinigungen über geleistete Beitragszahlungen werden nach Jahresende durch die Erzb. Kollektur ausgestellt.

TPI-Wochenkurs Gemeindeseelsorger/innen im Krankenhaus

Zielgruppe:

Priester und hauptamtliche Mitarbeiter im Gemeindedienst, die im Rahmen ihres Dienstes auch ein Krankenhaus zu betreuen haben.

Zum Programm:

- Helfender Umgang mit Kranken und Sterbenden
- Sakrament der Krankensalbung
- Gespräche mit Familienangehörigen
- Zusammenarbeit mit dem Krankenhauspersonal
- Pfarrgemeinde und Krankenhaus

Termin:

Sonntag, 21. Oktober 1979, abends, bis
Freitag, 26. Oktober 1979, mittags

Ort:

Waldfischbach-Burgalben
Haus Maria Rosenberg

Verantwortlich:

Pfr. K. Ludwig
Uni-Klinik Mainz

Anmeldung an:

Theologisch-Pastorales Institut, Augustinerstr. 34,
6500 Mainz, bis 21. September 1979

„Das katholische Schrifttum“

Soeben erschien zum dritten Mal der Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“ (904 Seiten, geb., Schutzgebühr DM 22,—), der rund 8000 Titel und ausführliche Register enthält. Der vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler/Stuttgart herausgegebene Katalog bietet eine breite Übersicht religiöser und theologischer Literatur und

ist über jede Buchhandlung zu beziehen. Ein kostenloses Exemplar geht den Pfarrämtern über die Dekanate zu.

Priesterexerzitien

Obersasbach

15.—18. Okt. Dr. Albert Ohlmeyer, res. Abt OSB

Anmeldung: Haus Hochfelden, 7591 Sasbach-Obersasbach, Telefon 07221/23389.

Beuron

10.—14. Sept. P. Drutmar Helmecke OSB
Thema: Diener der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe.

8.—12. Okt. P. Drutmar Helmecke OSB
Thema: Diener der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe.

5.— 9. Nov. P. Drutmar Helmecke OSB
Thema: Diener der Wahrheit Gottes und Zeugen seiner Liebe.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Pfarrers Albert Wik auf die Pfarrei Öhningen St. Hippolyt,
mit Wirkung vom 1. August 1979
des Pfarrers Msgr. G. R. Franz Häfner auf die Pfarrei Ötigheim St. Michael,
des Pfarrers Emil Schlageter auf die Pfarrei Gaienhofen-Horn St. Johann,
mit Wirkung vom 1. September 1979,
des Dekans und Pfarrers G. R. Franz Weinmann auf die Pfarrei Hausach St. Mauritius,
mit Wirkung vom 17. September 1979,
cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 26. Juni 1979
die Pfarrei Bühl St. Peter und Paul, Dekanat Baden-Baden, Herrn Pfarrer Josef Baier in Appenweier St. Michael,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 18 · 17. Juli 1979
M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

mit Urkunde vom 4. Juli 1979
die Pfarrei Schliengen-Liel St. Vinzenz, Dekanat Neuenburg, Herrn Pfarrverweser Bruno Bialas daselbst verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien
(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Appenweier, Dekanat Offenburg,
Gaienhofen-Horn St. Johann, Dekanat Östl. Hegau, und Mitverwaltung der Pfarrei Gaienhofen-Hemmenhofen St. Agatha,
Öhningen St. Hippolyt, Dekanat Östl. Hegau,
Ötigheim St. Michael, Dekanat Murgtal, und Mitverwaltung der Pfarrei Steinmauern Hl. Kreuz, besonderer Aspekt: Ötigheimer Volksschauspiele
Ühlingen-Riedern a. W., Dekanat Wutachtal, und Mitverwaltung der Pfarrei Ühlingen-Untermettingen St. Jakobus.

Meldefrist: 30. 7. 1979

Versetzung

4. Sept.: Ehrlinspiel Franz, Pfarrer in Ühlingen-Riedern a. W., als Pfarrverweser nach Stockach-Hoppetenzell St. Georg, Dekanat Östlicher Hegau.

Im Herrn sind verschieden

2. Juli: Magnani Heinrich, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. im Jugenddorf Klinge Seckach, † im Jugenddorf Klinge Seckach
7. Juli: Trüby Albert, res. Pfarrer von Bad Rippoldsau, † in Bühl